

RS Vwgh 1997/4/25 95/02/0537

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §22 Abs1;

VStG §49a Abs6;

Rechttssatz

Eine Anonymverfügung ist hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines Dauerdeliktes einem Straferkenntnis insofern gleichzuhalten, als - unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Einzahlung des Strafbetrages (§ 49a Abs 6 VStG) - dieselben Rechtswirkungen eintreten; wird nämlich die darin ausgesprochene Strafe rechtzeitig bezahlt, so kommt es zu keiner weiteren Strafverfolgung, das deliktische Verhalten ist gesühnt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995020537.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at